

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege
der Gemeinde Berge am 09.12.2020

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Dimitri Gappel, Ratsherr

I. stellvertretender Vorsitzender

Herr Ulrich Heskamp, Ratsherr

II. stellvertretende Vorsitzende

Frau Petra Wübbe, Ratsfrau

Mitglieder

Herr Andreas Behner, Ratsherr

Herr Uwe Moormann, Beigeordneter

(Vertreter für Ratsherrn Elting)

Herr Eckhard Nichting, Ratsherr

Herr Christoph Sievers, Ratsherr

Herr Jörg Wolting, Ratsherr

Verwaltung

Verwaltungsfachwirt Thomas Mehmman, Protokollführer

Es fehlen:

Mitglieder

Herr Felix Elting, Ratsherr

Verhandelt:

Berge, den 09.12.2020,
in der Mensa der Oberschule am Sonnenberg, Am Sonnenberg 5, 49626 Berge

Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende Gappel eröffnet um 17:30 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege. Er begrüßt die anwesenden Mitglieder, II. stellv. Bürgermeister Kamp und Ratsherrn Köhle als Zuhörer sowie Bürgermeister Brandt von der Verwaltung.

(Be/AfPBUW/04/2020 vom 09.12.2020, S.1)

Punkt Ö 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Gappel stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und der Ausschuss für Planen + Bauen / Umwelt + Wege beschlussfähig ist.

(Be/AfPBUW/04/2020 vom 09.12.2020, S.2)

Punkt Ö 3) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ausschussmitglieder

Der Vorsitzende Gappel stellt fest, dass Beigeordneter Moormann für Ratsherrn Elting als stimmberechtigter Vertreter teilnimmt und Ratsherr Heskamp sich verspätet. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses sind vollzählig anwesend.

Protokollhinweis:

Ratsherr Heskamp tritt um 17:35 Uhr der Sitzung bei.

(Be/AfPBUW/04/2020 vom 09.12.2020, S.2)

Punkt Ö 4) Genehmigung des Protokolls des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege Nr. 3/2020 vom 23.09.2020

Einwendungen gegen die Form und den Inhalt des Protokolls des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege Nr. 3/2020 vom 23.09.2020 werden nicht erhoben. Der Vorsitzende Gappel stellt fest, dass somit das Protokoll des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege Nr. 3/2020 vom 23.09.2020 genehmigt ist.

(Be/AfPBUW/04/2020 vom 09.12.2020, S.2)

Punkt Ö 5) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/AfPBUW/04/2020 vom 09.12.2020, S.2)

Punkt Ö 6) Aufstellung der Außenbereichssatzung "Anten" in Berge, Gemeindeteil Anten
Vorlage: BER/037/2020

Der Vorsitzende Gappel übergibt zu Sachverhaltserläuterung des Wort an Bürgermeister Brandt.

Im Gemeindeteil Anten, beginnend ab der „Rohdenteichstraße“ und im weiteren Verlauf der „Großen Straße“ gibt es derzeit nach Auffassung der Gemeinde Berge eine nachteilige (baurechtliche) Beurteilung seitens des Landkreises Osnabrück (Bauaufsichtsbehörde), die leider auch von den Verwaltungsgerichten mitgetragen wird. Es wird hier der Standpunkt vertreten, dass unmittelbar nach dem Geltungsbereich der vorhandenen Bebauungspläne der Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) beginnt, was nach gemeindlicher Auffassung nicht für die Bereiche gelten kann, in denen sich die Bebauung fortsetzt.

Ferner geht es insbesondere darum in diesem Bereich den sich ändernden Gegebenheiten auch entsprechend Rechnung tragen zu können. Zum einen besteht dort ein Gewerbebetrieb, dessen bauliche Erweiterungsmöglichkeiten insoweit aber ausgeschöpft sind. Ebenso haben Betriebsaufgaben zu einer strukturellen Veränderung geführt und sich die Frage nach einer sinnvollen sowie auch legalen Nachnutzung von Gebäuden und Grundstücken stellt.

Eine Außenbereichssatzung schaffe zwar kein unmittelbares Baurecht, trägt aber insgesamt zur baurechtlichen Vereinfachung bei. Ferner stellt eine

Außenbereichssatzung auch eine gewisse Planungssicherheit für die umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben dar, so Bürgermeister Brandt.

Ratsherr Heskamp ergänzt, dass es gut ist das rechtliche Regelungen geschaffen werden, aber lediglich die Eigentümer davon partizipieren und die Gemeinde Berge wieder dafür zahlen müsse. Rein planungsrechtlich, so Bürgermeister Brandt, gibt es leider keine „vorhabenbezogene“ Außenbereichssatzung, deren Kosten man dem Antragsteller in Rechnung stellen könnte. Für die immissionsschutzrechtliche Bewertung eines Bauvorhaben sei dann der jeweilige Antragsteller zuständig und nicht die Gemeinde Berge.

Insgesamt bedürfen die zukünftigen Entwicklungen einer planungsrechtlichen Sicherheit bzw. sollen mit der Erstellung einer Außenbereichssatzung im planungs- und baurechtlichen Aspekt zusammengefasst und strukturiert dargestellt werden. Hierbei werden dann auch noch unbebaute Grundstücksflächen mit aufgenommen, die dann gegebenenfalls im Rahmen einer zukünftigen Bebauung auch nutzbar gemacht werden können. Die ursprünglichen Planungen sahen eine Flächeneinteilung bis zum Kreuzungsbereich „Zum Weißen Pfahl“ vor. Nach Auskunft des Planungsbüros ist eine Erweiterung in den unbebauten Bereich (nach Rechtsprechung und allgemein geltenden Lehre) nicht möglich, sodass ein Abschluss am Ende der Bebauung zu erfolgen hat, ergänzt Bürgermeister Brandt.

Für bebaute Bereiche (z. B. Splittersiedlungen) im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, kann die Gemeinde gemäß § 35 Absatz 6 BauGB bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben (innerhalb der Siedlung) unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.

Der Gesetzestext hierzu lautet wie folgt:

Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegeng gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei

der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Bei Aufstellung der Satzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. § 10 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Von der Satzung bleibt die Anwendung des Absatzes 4 unberührt.

Der Ausschuss für Planen + Bauen / Umwelt + Wege empfiehlt einstimmig (8 Ja-Stimmen):

Der Rat der Gemeinde Berge beschließt für die im Vorentwurf (Lageplan) dargestellten Flächen gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) die Außenbereichssatzung „Anten“ in Berge, Gemeindeteil Anten aufzustellen.

(Be/AfPBUW/04/2020 vom 09.12.2020, S.4)

Punkt Ö 7) Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/AfPBUW/04/2020 vom 09.12.2020, S.4)

Punkt Ö 8) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/AfPBUW/04/2020 vom 09.12.2020, S.4)

Punkt Ö 9) Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende Gappel schließt um 17:50 Uhr die Sitzung des Ausschusses.

(Be/AfPBUW/04/2020 vom 09.12.2020, S.4)

Der Vorsitzende

gez. Gappel

Der Bürgermeister

gez. Brandt

Der Protokollführer

gez. Mehnann